



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung



Partners in
Transformation
Helpdesk Wirtschaft
und Menschenrechte

22. Januar 2026, 10:30-12:00 Uhr, Online

Entwaldungsfreie Lieferketten in der Praxis

1. Online-Seminar: EUDR-Änderungen im Überblick

Durchgeführt von:

KfW DEG Impulse

Unterstützt von:

giz Deutsche Gesellschaft
für Internationale
Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Ablauf



1. Online-Seminar: EUDR-Änderungen im Überblick

10:30 Begrüßung und Vorstellung
Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte

10:35 EUDR-Überblick: Was bleibt? Was ändert sich?
Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte

11:00 Unterstützungsangebot der BLE
Bundesanstalt für Landwirtschaft und
Ernährung (BLE)

11:10 Einblick in die Praxis
Zwilling J.A. Henckels AG

11:20 Einblick in die Praxis
Wünsche Group

11:30 Fragen & Antworten
Alle Referent*innen

12:00 Ende der Veranstaltung

Der Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte

Unterstützungsangebot der Bundesregierung für Unternehmen & Verbände

Seit 2017 die zentrale Anlaufstelle für Unternehmen und Verbände zum Themenkomplex menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfalt und einschlägigen gesetzlichen Rahmenwerken.

- Finanziert vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)
- Umgesetzt von der DEG Impulse gGmbH



Das Angebot des Helpdesk WiMR – kostenlos und vertraulich



Vertrauliche Beratung

- Themenkomplex
menschenrechtliche und
umweltbezogene Sorgfalt
- Beratung zu entwaldungs-
freien Lieferketten
- Förder- und
Finanzierungsinstrument



Individuelle Schulungen

- Individuelle Schulungen für
Unternehmen
- Unterstützung bei der
Erstellung eigener
Schulungsmaterialien



Veranstaltungen

- Austausch Wirtschaft, Politik
und Zivilgesellschaft
- Vorträge und Teilnahme an
Paneldiskussionen
- Online-Seminare



Online-Angebote

- [KMU Kompass](#)
- [CSR Risiko-Check](#)
- [Praxislotse Wirtschaft und
Menschenrechte](#)
- [e-Learning-Kurs](#)
- [Mediathek](#)



EUDR: Was bleibt gleich?



Die Kernpflicht der EUDR bleibt erhalten...

Relevante Rohstoffe und Erzeugnisse dürfen von Unternehmen nur dann auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt bzw. aus dem EU-Markt ausgeführt werden, wenn ...



... sie frei von Entwaldung sind



... sie im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes hergestellt wurden



... für sie eine Sorgfaltserklärung vorliegt

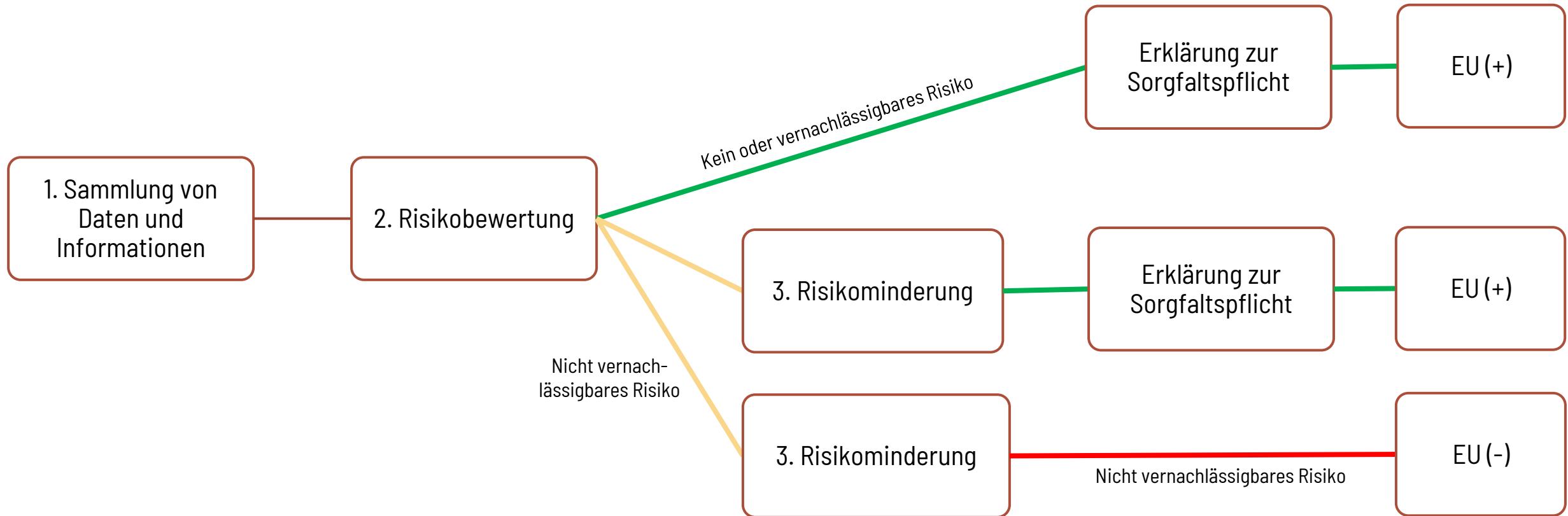


Betroffene Rohstoffe

Holz
Kaffee
Kakao
Kautschuk
Ölpalmen
Rind
Soja



Sorgfaltspflichten für Marktteilnehmer



Strategien, Kontrollen, Verfahren



- Rahmen von Verfahren und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten („**Sorgfaltspflichtenregelung**“)
- **Jährliche Überprüfung**
- für **nicht-KMU-Marktteilnehmer**:
 - Benennung Compliance-Beauftragter auf Führungsebene;
 - unabhängige Prüfstelle zur Überprüfung



Strategien, Kontrollen und Verfahren müssen „**angemessen und verhältnismäßig**“ sein.



Unser Tipp für KMU: Benennen auch Sie eine Person, die für die Umsetzung der EUDR (mit-)verantwortlich ist.

Dokumentations- und Berichtspflichten

- **Dokumentation** von Entscheidungen über Verfahren und Maßnahmen
- Muss zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden
- für **Nicht-KMU-Marktteilnehmer** zudem: jährliche öffentliche Berichterstattung
 - möglich mit Aufnahme der Informationen in Berichterstattung nach CSRD oder CSDDD
 - Anforderungen an Berichtsinhalte in Artikel 12 Abs. 4 EUDR





EUDR-Änderungen im Überblick

Änderungen der EUDR auf einen Blick



Ende Dezember 2025 haben sich die EU-Kommission, das EU-Parlament und der EU-Rat auf **Änderungen der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)** geeinigt. Diese sind in der [Verordnung \(EU\) 2025/2650](#) vom 19. Dezember 2025 dargelegt und beinhalten unter anderem:

- Allgemeine **Verschiebung des Geltungsbeginns** der EUDR um ein Jahr
- Neue Kategorie „**nachgelagerte Marktteilnehmer**“
- Neue Kategorie „**Kleinst- und Kleinprimärerzeuger**“

Angestrebter Effekt:

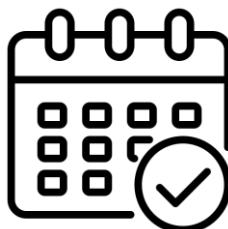
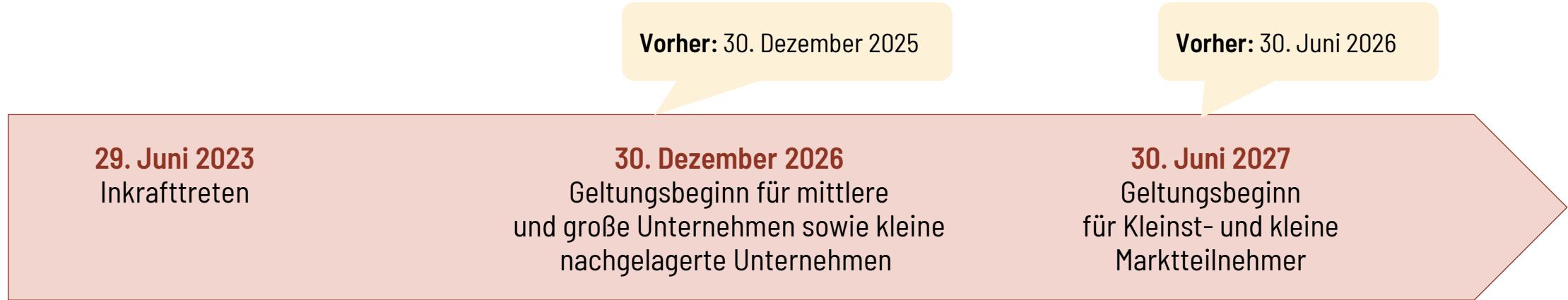
- Verringerung des Verwaltungsaufwandes, insbesondere für die nachgelagerte Lieferkette und KMU
- Reduzierung des Datenverkehrs im EU-Informationssystem
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der EU
- Ziel der EUDR, Entwaldung und Waldschädigung zu verringern, soll beibehalten werden

Weitere Änderungen



- Streichung des HS-Codes „ex 49“ (Bücher, Zeitungen und Druckerzeugnisse) aus Anhang I
- Überprüfungsklausel: „simplification review“ bis zum 30. April 2026 → Überprüfung der Verordnung durch die EU-Kommission hinsichtlich weiterer Vereinfachungen.

Neuer Geltungsbeginn



Vorher:
Bezug auf die die
entsprechenden Schwellenwerte
vom 31.12.2020



Der spätere Geltungsbeginn gilt für Kleinst- oder Kleinunternehmen, die **am 31.12.2024** als solche kategorisiert waren und zum Bilanzstichtag mindestens zwei der drei Schwellenwerte erfüllen:

- ✓ Bilanzsumme max. 7.500.000 €,
- ✓ Nettoumsatzerlös max. 15.000.000 €,
- ✓ Zahl der Beschäftigten (Ø Geschäftsjahr): max. 50

Der spätere Geltungsbeginn gilt nicht für Kleinst- und Kleinunternehmen, die unter die EU TR fallen.



Neue Definitionen

Neue Definition „Nachgelagerte Marktteilnehmer“



„Jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit **relevante Erzeugnisse** in Verkehr bringt oder ausführt, die unter Verwendung relevanter Erzeugnisse hergestellt wurden und **Gegenstand einer Sorgfaltserklärung oder einer vereinfachten Erklärung** sind“

→ In der Regel handelt es sich um Marktteilnehmer, die ein relevantes Erzeugnis in Verkehr bringen oder ausführen, das **relevante Erzeugnisse** enthält, **welche bereits der Sorgfaltspflicht unterlagen**.

Neue Definition „Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger“



Kleinst- oder kleine Primärerzeuger sind Marktteilnehmer, die

- als Kleinst- oder Kleinunternehmen gemäß EU-Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) gelten,
- in einem Niedrigrisikoland ansässig sind,
- relevante Erzeugnisse selbst in diesem Land anbauen, ernten, gewinnen oder (bei Rindern) aufziehen,
- diese Erzeugnisse im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit in Verkehr bringen oder exportieren.

→ Eingeschlossen sind auch Marktteilnehmer, die allgemeine Unternehmensschwellen überschreiten, sofern der relevante Geschäftsbereich (bezogen auf die Erzeugnisse) die Schwellen für Kleinst- oder Kleinunternehmen nicht überschreitet.



Schwellenwerte für Kleinunternehmen gemäß Bilanzrichtlinie 2013/34/EU

- Bilanzsumme max. 7.500.000 €
- Nettoumsatzerlös max. 15.000.000 €
- Zahl der Beschäftigten (Ø Geschäftsjahr): 50



Anwendungsbereich und Pflichtenumfang



Prüfschema zum Anwendungsbereich und Pflichtenumfang

Drei Schritte zur Feststellung, ob und in welchem Umfang ein Unternehmen verpflichtet ist

1.

Setze ich ein **relevantes Erzeugnis** im Rahmen meiner Geschäftstätigkeit ein?



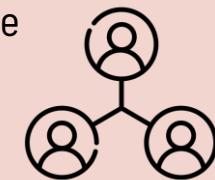
2.

Nehme ich damit eine im Sinne der EUDR **relevante Handlung** vor?



3.

Welche **Rolle** habe ich im Sinne der EUDR?



- Anhang I
- HS-Code prüfen

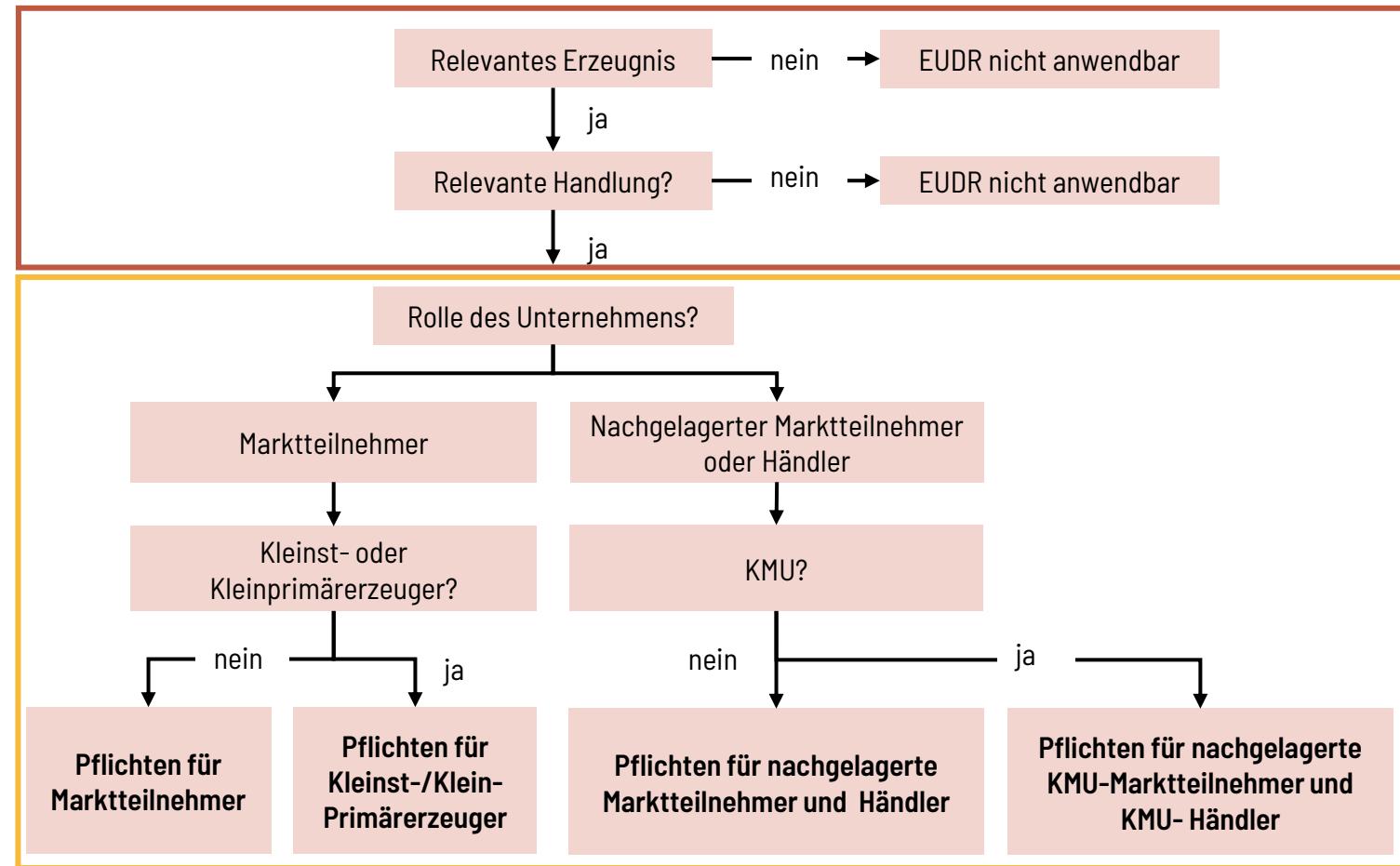
- Inverkehrbringen
- Bereitstellen
- Ausführen

- Marktteilnehmer
- Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger
- Nachgelagerter Marktteilnehmer oder Händler - KMU / Nicht-KMU

Entscheidungsbaum zum Anwendungsbereich und Pflichtenumfang



Anwendungsbereich



Pflichtenumfang



EUDR-Pflichten nach Rollen



Pflichten für Marktteilnehmer (KMU und Nicht-KMU)

- **Erfüllung der Sorgfaltspflichten** (Informationssammlung, Risikobewertung, Risikominderung)
- Registrierung im EU-Informationssystem → **Übermittlung einer Sorgfaltserklärung** vor dem Inverkehrbringen bzw. Ausführen.
- Inverkehrbringen oder Ausfuhr erst nach Zuweisung einer Referenznummer
- **Weitergabe der Referenznummer oder Identifikationsnummer** an nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler
- **Meldepflicht:** Hinweise auf Nichtkonformität von bereits in Verkehr gebrachten Erzeugnissen müssen unverzüglich an Behörden sowie nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler gemeldet werden.



Sorgfaltserklärung muss vor dem Inverkehrbringen bzw. vor der Ausfuhr eingereicht werden.



Pflichten für Kleinst- und Kleinprimärerzeuger

- **Erfüllung der Sorgfaltspflichten** (Informationssammlung, Risikobewertung, Risikominderung)
- Registrierung im EU-Informationssystem → **Übermittlung einer einmaligen vereinfachten Erklärung** → Aktualisierung bei wesentlichen Änderungen
- Wesentliche Vereinfachungen:
 - **Keine Geolokalisationsdaten** notwendig: Angabe der Postanschrift der Grundstücke oder der Betriebsanschrift ausreichend
 - **Angabe der geschätzten jährlichen Menge der relevanten Erzeugnisse** statt exakter Menge je Transaktion
- Inverkehrbringen oder Ausfuhr erst nach Zuweisung einer Identifikationsnummer
- **Weitergabe der Identifikationsnummer** an nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler
- **Meldepflicht:** Hinweise auf Nichtkonformität unverzüglich an Behörden sowie nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler melden.



Keine Erklärung erforderlich, wenn alle erforderlichen Informationen bereits in einem EU- oder nationalen System verfügbar sind und von den Mitgliedstaaten im EU-Informationssystem bereitgestellt werden.



Pflichten für nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler

Nicht-KMU

- **Informationssammlung:** u.a. Erfassung von Referenznummern bzw. Identifikationsnummern, wenn ihr Lieferant Marktteilnehmer (erstverkehrsträger) ist → Aufbewahrung der Informationen für 5 Jahre.
- **Meldepflicht:** Hinweise auf Nichtkonformität unverzüglich an Behörden sowie nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler melden.
- **Überprüfung:** Nicht-KMU prüfen bei begründeten Bedenken, ob Sorgfaltspflicht erfüllt und Risiko vernachlässigbar ist.
- **Registrierung:** Nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler müssen sich im Informationssystem registrieren.

KMU

- **Informationssammlung:** u.a. Erfassung von Referenznummern bzw. Identifikationsnummern, wenn ihr Lieferant Marktteilnehmer (Erstverkehrsträger) ist → Aufbewahrung der Informationen für 5 Jahre.
- **Meldepflicht:** Hinweise auf Nichtkonformität unverzüglich an Behörden sowie nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler melden.
- **Keine Pflicht zur Registrierung** im EU-Informationssystem



Schwellenwerte für KMU gemäß Bilanzrichtlinie 2013/34/EU

- Bilanzsumme max. 25.000.000 €
- Nettoumsatzerlös max. 50.000.000 €
- Zahl der Beschäftigten (Ø Geschäftsjahr): 250

Sorgfaltserklärung für Marktteilnehmer



1. Name/Anschrift Marktteilnehmer + EORI-Nummer
2. HS-Code, Freitextbeschreibung einschließlich Handelsbezeichnung und ggf. wissenschaftlicher Name; Menge in kg Eigenmasse
3. Erzeugerland und Geolokalisierung aller Grundstücke bzw. Betriebe
4. Erklärung: „Durch Übermittlung dieser Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass er die **Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115** durchgeführt hat, und dass **kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko** dahingehend festgestellt wurde, dass die relevanten Erzeugnisse gegen Artikel 3 Buchstaben a und b dieser Verordnung verstößen.“
5. Unterschrift in vorgegebenem Format



Sorgfaltserklärung muss vor dem Inverkehrbringen bzw. vor der Ausfuhr eingereicht werden.



Vereinfachte einmalige Erklärung für Kleinst- und Kleinprimärerzeuger

1. Name und Anschrift des Kleinst- oder Kleinprimärerzeugers, ggf. EORI-Nummer
2. HS-Code der relevanten Erzeugnisse, Freitextbeschreibung inkl. Handelsbezeichnung, geschätzte jährliche Menge in kg Eigenmasse
3. Erzeugerland sowie Postanschrift oder Geolokalisierung aller Grundstücke bzw. Betriebe, auf denen die relevanten Rohstoffe bzw. Erzeugnisse produziert werden (bei Rindern: alle Haltungsbetriebe)
4. Erklärung des Kleinst- oder Kleinprimärerzeugers: „Mit dieser Erklärung bestätigt der Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger, **dass er die Sorgfaltspflicht** gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115 in Bezug auf die relevanten Erzeugnisse, die er in Verkehr bringt oder ausführt, **erfüllen wird**, und dass er diese nur dann in Verkehr bringen oder ausführen wird, wenn **kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde**, dass die relevanten Erzeugnisse gegen Artikel 3 Buchstabe a oder b der genannten Verordnung verstößen.“



Inverkehrbringen bzw. Ausfuhr erst nach Zuweisung einer Identifikationsnummer



Sophie Mende-Sauer

Bundesanstalt für Landwirtschaft und
Ernährung (BLE)



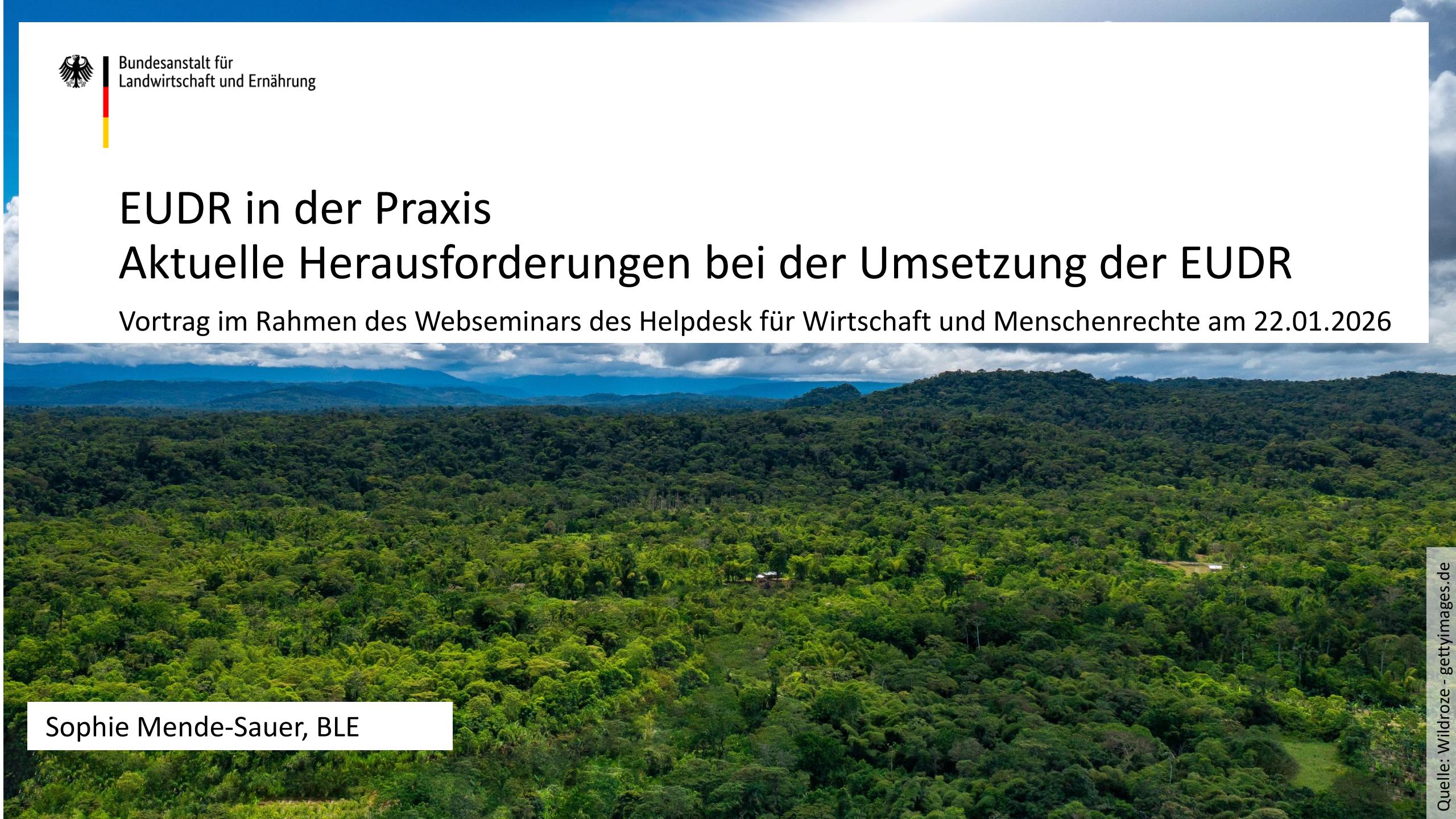
Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung



EUDR in der Praxis

Aktuelle Herausforderungen bei der Umsetzung der EUDR

Vortrag im Rahmen des Webseminars des Helpdesk für Wirtschaft und Menschenrechte am 22.01.2026



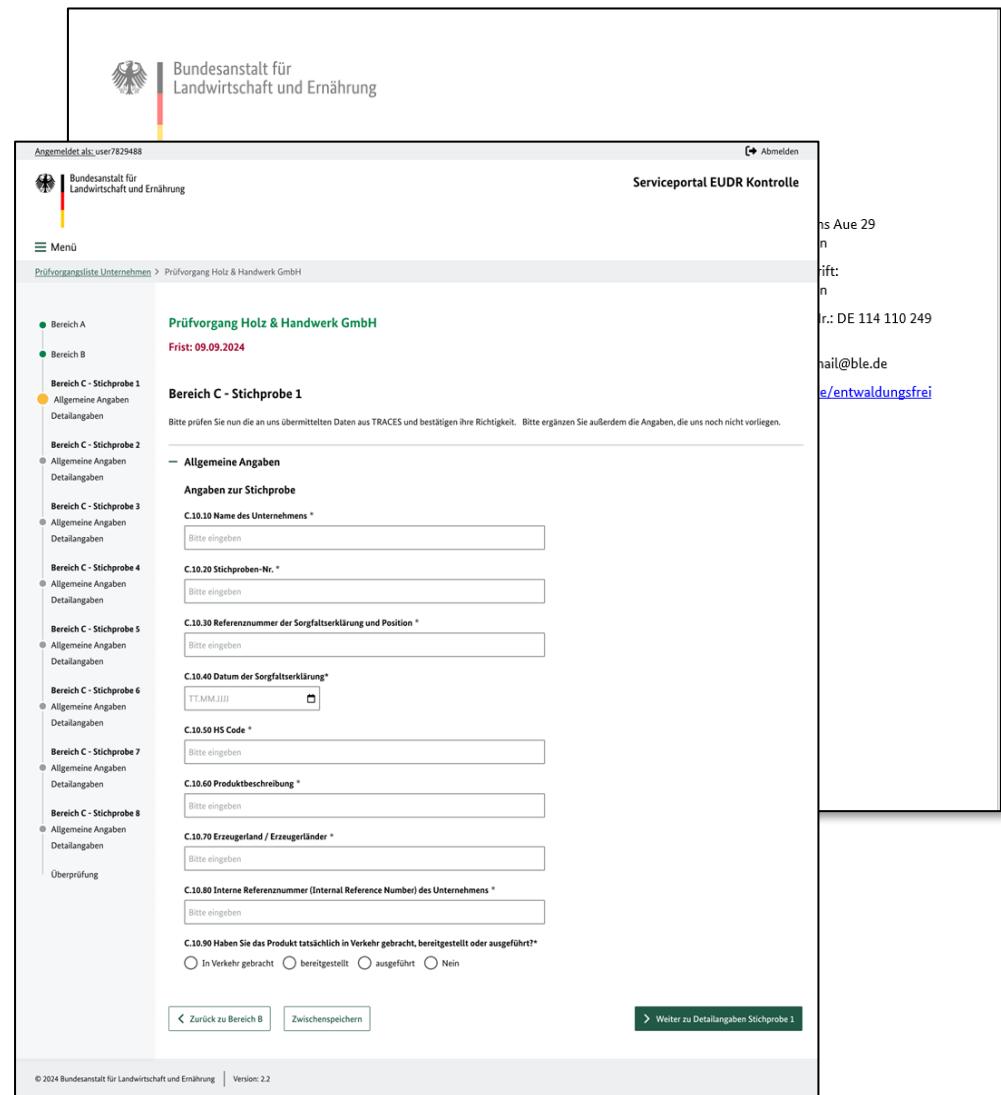
Sophie Mende-Sauer, BLE

Agenda

1. BLE-Serviceportal und Pilotphase
2. Erkenntnisse aus den Dry Runs der BLE in 2025
3. Informationsangebote der BLE zur EUDR

Start der Prüfung: BLE-Serviceportal

- Prüfungsanordnung und separate Zugangsdaten für das „BLE EUDR Service Portal“.
- Die Auswahl der Stichproben erfolgt auf der Grundlage der zuvor vorgelegten Sorgfaltserklärung.
- Unternehmen geben ihre Daten innerhalb der vorgegebenen Frist ein und reichen sie zur Prüfung ein
- Nachweis für Artikel 9 (Informationspflichten) für Proben



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Angemeldet als: user7829488

Menü

Prüfvorgangliste Unternehmen > Prüfvorgang Holz & Handwerk GmbH

Prüfvorgang Holz & Handwerk GmbH

Frist: 09.09.2024

Bereich C - Stichprobe 1

Bereich C - Stichprobe 1

Allgemeine Angaben

Bereich C - Stichprobe 2

Allgemeine Angaben

Bereich C - Stichprobe 3

Allgemeine Angaben

Bereich C - Stichprobe 4

Allgemeine Angaben

Bereich C - Stichprobe 5

Allgemeine Angaben

Bereich C - Stichprobe 6

Allgemeine Angaben

Bereich C - Stichprobe 7

Allgemeine Angaben

Bereich C - Stichprobe 8

Allgemeine Angaben

Überprüfung

C.10.10 Name des Unternehmens *

Bitte eingeben

C.10.20 Stichproben-Nr. *

Bitte eingeben

C.10.30 Referenznummer der Sorgfaltserklärung und Position *

Bitte eingeben

C.10.40 Datum der Sorgfaltserklärung*

TT.MM.JJJJ

C.10.50 HS Code *

Bitte eingeben

C.10.60 Produktbeschreibung *

Bitte eingeben

C.10.70 Erzeugerland / Erzeugerländer *

Bitte eingeben

C.10.80 Interne Referenznummer (Internal Reference Number) des Unternehmens *

Bitte eingeben

C.10.90 Haben Sie das Produkt tatsächlich in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder ausgeführt?

In Verkehr gebracht bereitgestellt ausgeführt Nein

< Zurück zu Bereich B

Zwischenpeichern

> Weiter zu Detallangaben Stichprobe 1

© 2024 Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung | Version: 2.2

Gewonnene Erkenntnisse Pilotphase EUDR Serviceportal

- Es fehlten Bedienungsanleitungen für Unternehmen.
- Die Infoboxen zu den einzelnen Prüffragen sind teilweise zu unkonkret. Die Unternehmen wünschen sich eine Konkretisierung durch Beispiele.
- Die eingereichten Nachweise waren nicht eindeutig benannt. Fazit: erschwerte Bearbeitung
- Nachweise waren unvollständig und es fehlten wichtige Erläuterungen (z.B. waren die genutzten Indikatoren bei den Zertifikaten nicht nachvollziehbar beschrieben und der Nachweis zu den Geodaten war unzureichend).
- Es wurden tlw. Testdaten und Beispieldokumente eingereicht. Daher waren teilweise Prüfungen nicht auswertbar.
- Es wurden technische Fehler in den Ablaufprozessen innerhalb der BLE identifiziert.

Fazit:

- Wesentliche Komponenten des BLE-EUDR-Serviceportals funktionieren.
- Kleinere technische Fehler wurden identifiziert.
- Erklärungen und Anleitungen müssen zum operativen Start der Prüfungen vorliegen.

EUDR Dry Runs in der BLE in 2025

- Dry Runs zur Einhaltung der EUDR (inkl. Prüfung von Sorgfaltserklärungen für fiktive Musterlieferungen) wurden von der BLE mit ausgewählten Unternehmen im Sommer/Herbst 2025 durchgeführt.
- Zu den teilnehmenden Herkunftsländern gehörten: Kenia, Tansania, Guatemala, Malaysia, Argentinien, Chile, Peru und Kolumbien.
- Rohstoffe: Soja, Holz, Kaffee, Palmöl
- Die eingereichten Unterlagen und Geoinformationen wurden von der BLE bewertet und den beteiligten Unternehmen und Verbänden wurde Feedback gegeben. Um die Informationen zu strukturieren, wurde vorab ein Fragebogen verschickt (siehe Screenshots).

BLE		EUDR Dry Run 1.0		BLE		EUDR Dry Run 1.0	
		Version 1.0 Datum: Bereich A				Version 1.0 Datum: Bereich A	
I. Unternehmensdaten		Unternehmensangaben		Infobox		Infobox	
Name des Unternehmens							
Straße und Hausnummer							
PLZ							
Ort		Laden Sie hier im Falle von Änderungen entsprechende Nachweise hoch. <small>Ifd. Nummer aus Anlagenverzeichnis eintragen (aus blauem Tabellenblatt)</small>					
Bundesland		Welche Rechtsform hat Ihr Unternehmen?					
		Handelsregister-Nr. und Ort des Amtsgerichtes					
		EORI Nummer					
		Kurzbeschreibung des Unternehmens (insb. Beschreibung der Hauptgeschäfte, Tätigkeiten, Märkte...)					
		Geben Sie den EUDR-relevanten Warenwert innerhalb des Betrachtungsraumes (siehe Prüfungsumfang in Frage)					
		Geben Sie die Anzahl der EUDR-relevanten Lieferungen an, die innerhalb des Betrachtungszeitraums tatsächlich in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder ausgeführt wurden.					
II. Rechtliche Verantwortung							
Anrede							
Vorname							
Nachname							
Funktion dieser Person im Unternehmen							
E-Mail-Adresse							
Landesvorwahl							
Telefonnummer							
Erfassen Sie optional weitere rechtlich verantwortliche Personen.		Ifd. Nummer eintragen (aus orangem Tabellenblatt)					
III. Rechtsform Unternehmen							
Zählen Sie sich zu den KMU-Unternehmen?							
<input type="checkbox"/> Debitblatt		<input type="checkbox"/> Bereich A		<input type="checkbox"/> Bereich B		<input type="checkbox"/> Bereich C	
						<input type="checkbox"/> Anlagenverzeichnis	
						<input type="checkbox"/> w. Abnehmer	
						<input type="checkbox"/> w. Lieferanten	
						<input type="checkbox"/> w. rechtlich Verantwortliche	
						<input type="checkbox"/> weitere Zollanmeldungen	
						<input type="checkbox"/> Tabelle 1	
						<input type="checkbox"/> (+)	
						<input type="checkbox"/> (-)	

EUDR Dry Runs in der BLE in 2025– Resultate und Erkenntnisse

- Ein unternehmensspezifisches Sorgfaltspflichtensystem muss einerseits das allgemeine EUDR-Sorgfaltspflichtensystem beschreiben und dokumentieren und andererseits einen klaren Bezug zu den einzelnen kontrollpflichtigen Lieferungen herstellen. Dies erfordert die Rückverfolgbarkeit der Lieferkette der kontrollierten Lieferungen mit den zugehörigen Informationen und unternehmensspezifischen Bewertungen, damit die Kontrollbehörde eine Plausibilitätsprüfung aller Dokumente im Einzelfall durchführen kann (siehe Art. 12 (8) ff. EUDR)
 - Die gesammelten Informationen müssen gemäß Artikel 10 der EUDR als Ganzes bewertet werden, um die Rückverfolgbarkeit und die Einhaltung der Vorschriften entlang der gesamten Lieferkette sicherzustellen.
 - Wichtige Erkenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an die Rechtmäßigkeit: In einigen Fällen waren die Risikobewertung und die Beschreibung der Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu allgemein gehalten und nicht auf die spezifische Lieferkette zugeschnitten.
- Generell gilt: Werden Risiken im Zusammenhang mit möglichen (Menschen-)Rechtsverletzungen festgestellt, müssen spezifische Maßnahmen zur Risikominderung ergriffen und dokumentiert werden. Allerdings ist Unternehmen manchmal unklar, welche konkreten (rechtlichen) Nachweise erforderlich sind, um die Einhaltung der EUDR nachzuweisen.

Wo finden Sie weitergehende Informationen?



Bundesinformationszentrum
Landwirtschaft

Die BLE und das dazugehörige Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (BZL)
informieren über die Umsetzung der EUDR

1. Internetseiten: <u>www.ble.de/entwaldungsfrei</u>	<ul style="list-style-type: none">• Wer muss handeln?• Überblick über EUDR-Pflichten für verschiedene Marktbeeteiligte• Informationen zum EU-Informationssystem: mit Links zu veröffentlichten Videos der EU-Kommission• Webseite derzeit in Überarbeitung
2. EUDR-Newsletter	<ul style="list-style-type: none">• Inhalt: Neuigkeiten der EU-Kommission und vom BMLEH, Informationen zum besseren Verständnis der Verordnung, Hinweise auf neue Inhalte auf den BLE-Internetseiten• Erscheinungsintervall: unregelmäßig, Erstversand Anfang Oktober 2024• Anmeldung unter <u>www.ble.de/entwaldungsfrei-newsletter</u>• Über 6.000 Abonnent*innen
3. EUDR-Webseminare 2025	<ul style="list-style-type: none">• Serie von Webseminaren zur EUDR mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten auch für das Jahr 2026 geplant• Anmeldung unter <u>www.ble.de/entwaldungsfrei-web-seminare</u>
4. Informationen für die deutsche Primärerzeugung (Soja, Holz, Rind)	<ul style="list-style-type: none">• Artikel für heimische Erzeuger zur Vorbereitung auf die EUDR: <u>www.praxis-agrar.de/eudr</u> (eine Webseite des BZL)• Webseite derzeit in Überarbeitung
5. BLE-Helpdesk	<ul style="list-style-type: none">• Helpdesk der BLE – konkrete Anfragen zur EUDR an <u>anfragen@entwaldungsfreie-produkte.de</u> senden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Kontakt

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

www.ble.de/entwaldungsfrei



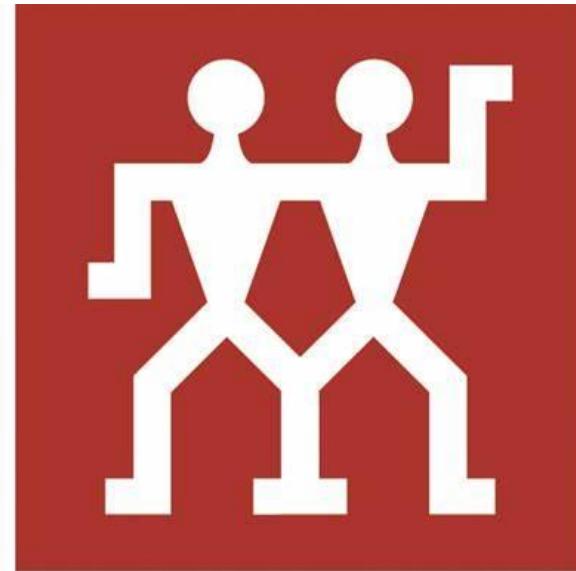
Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung



Johannes Seibert

Senior Product Compliance Expert

ZWILLING J.A. Henckels AG



EUDR bei ZWILLING

Solingen, 22.01.2026



Erste Schritte zur Umsetzung der EUDR



- Start des Projektes im Januar 2024
- Zusammenstellen eines abteilungsübergreifenden Teams → Verantwortlichkeit hängt erstmal im Product Compliance Team, welches Teil des Qualitätsmanagements ist.
Teammitglieder sind unter anderem aus dem Einkauf, Vertrieb, SAP-Team, Logistik und SCM
- Lesen und verstehen der EUDR
- Erarbeitung einer Policy zur Umsetzung der EUDR.
Darin ist geregelt, wer aus dem Unternehmen welche Aufgaben hat und wie diese umzusetzen sind.
- Erstellen von Dokumenten zur Informationsanforderung bei den Lieferanten

Erste Schritte zur Umsetzung der EUDR



- Identifizierung der Produkte, die von der EUDR betroffen sind anhand des HS-Code; bei uns erlischt teilweise die Pflichten bei der Weiterverarbeitung

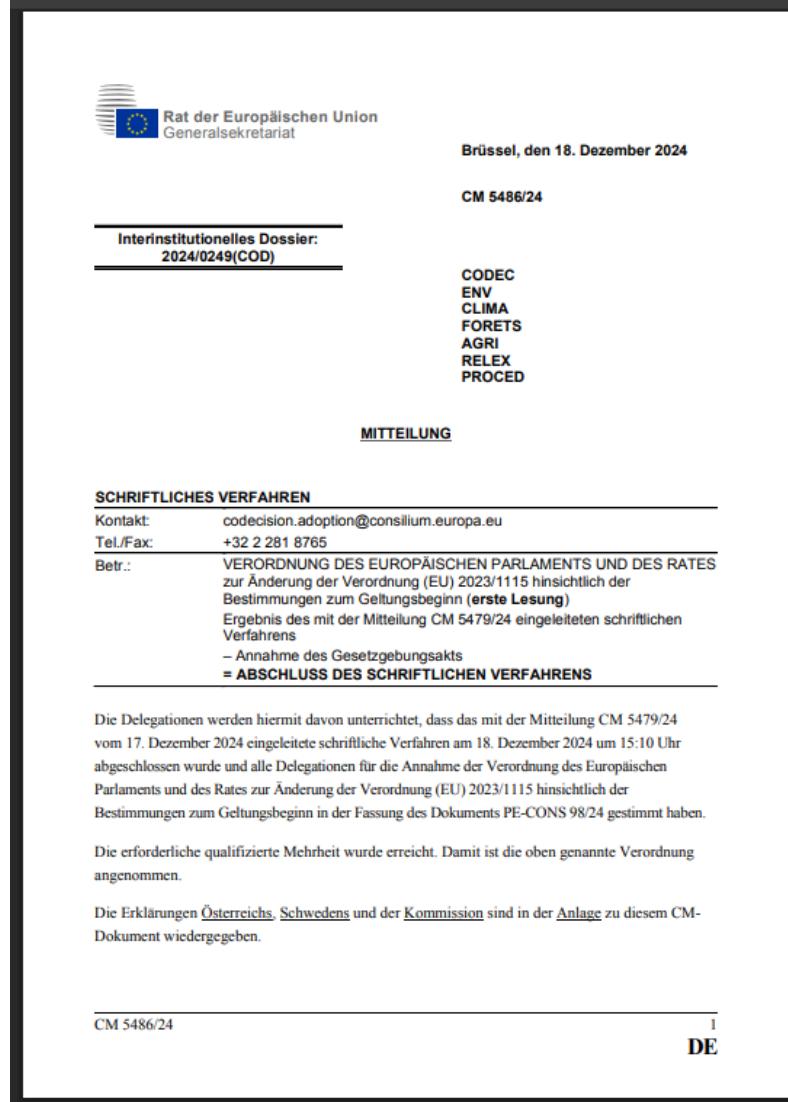


Verschiebung EU DR #1



Verschiebung Dezember 2024

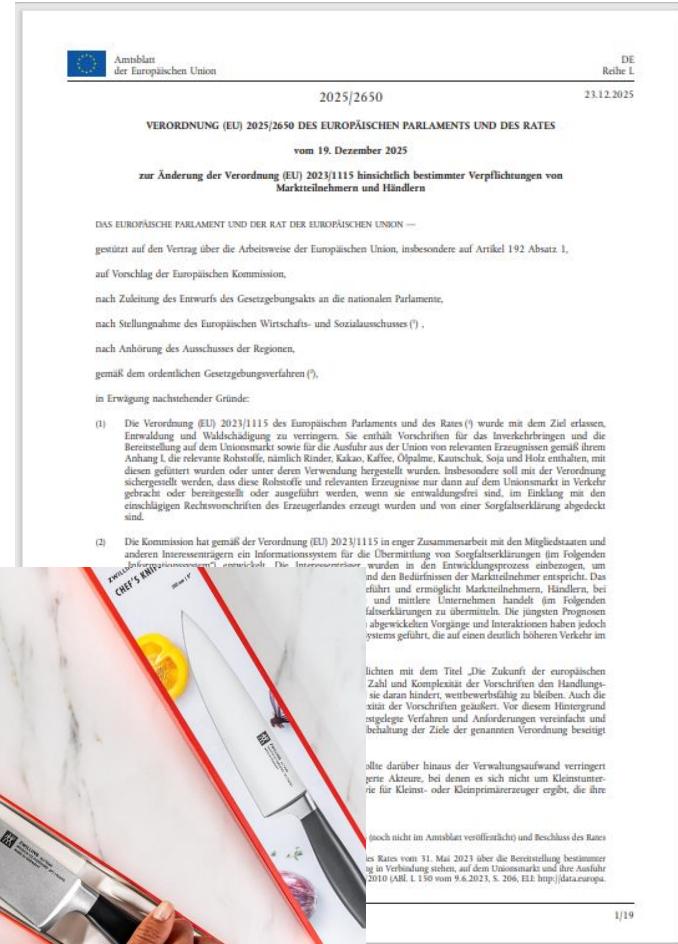
- Laufendes Projekt geht weiter
- Anbindung FSC-Trace an unser Warenwirtschaftssystem zur Datenweitergabe von unseren Kunden
- Aktualisierung der Policy und der Prozesse aufgrund der Anbindung von FSC-Trace an SAP und der Nutzung der Zusatzmodule von FSC zur Erfüllung der EU DR-Regularien



Verschiebung #2 und Änderung der EUDR

■ Verschiebung Dezember 2025

- Neubewertung der zu erfüllende Rolle mit der Änderung müssen wir unterscheiden, ob wir Marktteilnehmer sind, nachgelagerter Marktteilnehmer oder Händler
- Neubewertung der Produkte
- Anpassung der Informationen, die weitergegeben werden müssen



Herausforderungen für 2026



- Definition der zu erfüllende Rolle jetzt auf Produktebene
- Aktualisierung der Produktmerkmale in Bezug auf EUDR
- Anpassung der Ausgabedokumente auf Produktebene in Abhängigkeit zur Rolle
- Neubewertung der EUDR durch die Kommission im April 2026





Susanna Sonneborn Londoño

Corporate Responsibility Manager

Wünsche Group





Willkommen in der Welt der Wünsche

Für morgen handeln.





Susanna Sonneborn Londoño
Corporate Responsibility Manager

Wünsche Services GmbH | A Company of Wünsche Group
Bei den Mühren 5 | 20457 Hamburg | Germany | E-Mail:
s.sonneborn@wuensche-sc.de

LinkedIn: [Susanna Sonneborn Londoño | LinkedIn](#)



Familienunternehmen

in der 3. Generation
gegründet 1934



International

agierendes Handels- und
Dienstleistungsunternehmen



Standorte

in Europa, Asien,
USA und Australien



Unternehmensgruppe

mit über 20 Gesellschaften und
mehr als 1200 Mitarbeiter*innen



Handelshaus

mit einer umfassenden
Produktpalette



Umsatz

mehr als 700 Mio. €
pro Jahr (Stand 2023)



Electronics

- Unterhaltungselektronik
- Küchengeräte
- Haushaltsgeräte
- Beleuchtung
- Batterien



Holz



Fashion

- Tag- und Nachtwäsche
- Strickwaren
- Strumpfwaren
- Schuhe
- Oberbekleidung
- Markensportartikel
- Heimtextilien
- Handschuhe
- Freizeitbekleidung



Food

- Obst-, Gemüse- und Fischkonserven
- Nährmittel
- Landesspezialitäten



Kautschuk



Hardgoods

- Spielzeug
- **Möbel** (Indoor und Outdoor)
- Küchen- und Haushaltsartikel
- Haustierbedarf
- **Garten-, Sport- und Campingartikel**
- **Fahrradzubehör**
- **Dekorationsartikel**
- **Büro- und Schreibwaren**



Services

- Logistik und Zoll
- Buchhaltung, Controlling und Treasury
- People & Culture und Organisation
- IT
- Interne Media- und Marketingagentur
- E-Commerce und Live-Shopping
- Corporate Responsibility
- After Sales und Quality Management
- Legal und Compliance



EUDR

Für morgen handeln.

Was hat sich seit dem letzten Mal geändert?

- Vermehrte Anfragen der Lieferanten nach EUDR-Software
- Keine Polygone aus China verfügbar



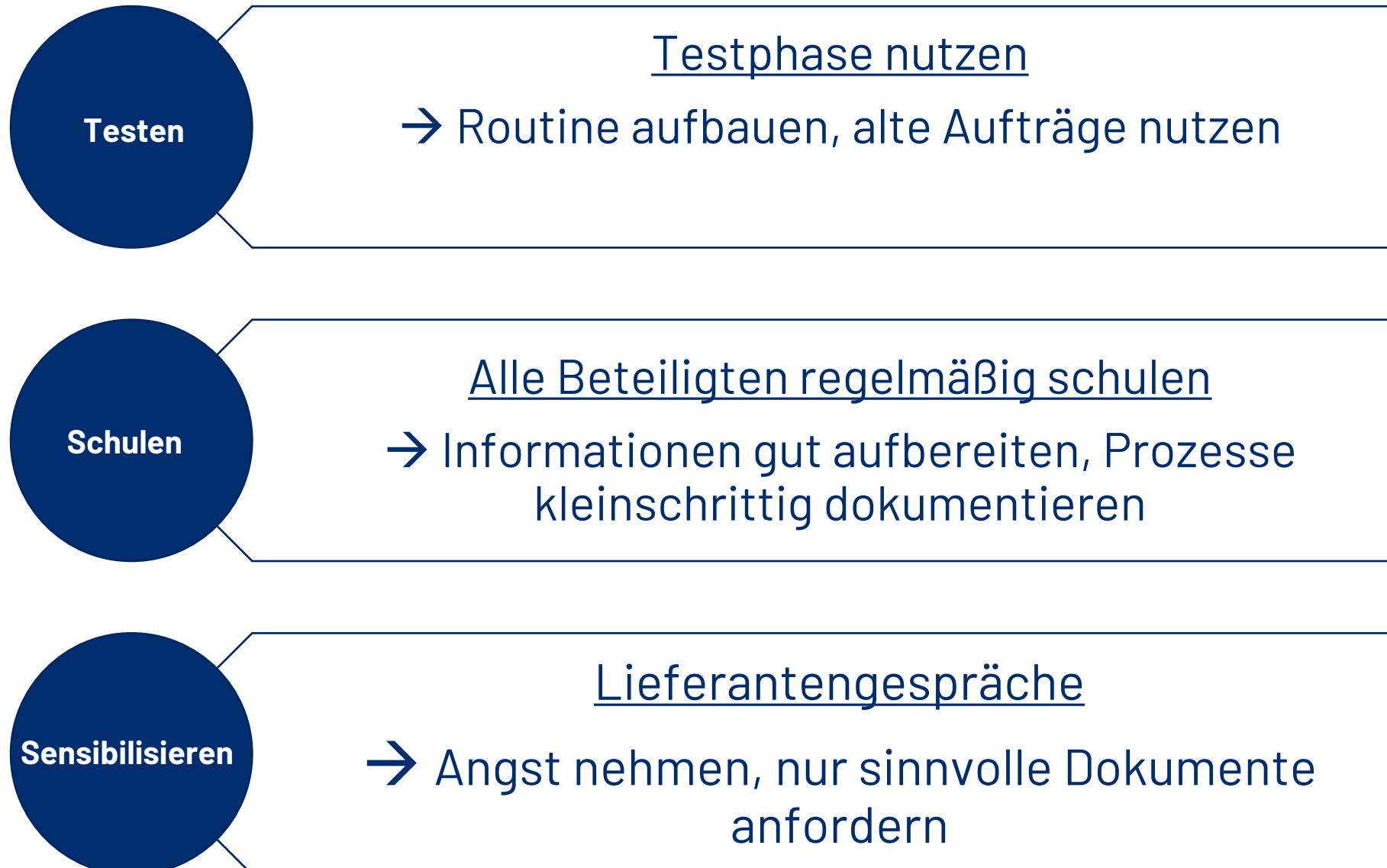
→ Warum wir uns doch für eine EUDR-Software entschieden haben:

Zeitersparnis	➤ Möglichkeit einer Schnittstelle ➤ AI-gestützte Risikoanalyse
Ordnung	➤ Alle Daten auf einen Blick
Genauigkeit	➤ Geolocation/Polygone können präziser analysiert werden

Wie nutzen wir das Jahr 2026?

To-Do's	Zeitplan		
	Q1 2026	Q2 2026	Q3 2026
Anwendungsbereichsprüfung			
• Erneute Prüfung welche der Produkte unter EUDR fallen			
Lieferantenkommunikation			
• Sensibilisierung			
• Abfrage, ob der Lieferant in der Lage sein wird, Geodaten und weitere benötigte Dokumente zu senden			
Konzeptionelle Vorbereitung			
• Onboarding EUDR Software, evtl. Anpassung im internen System			
• Schulung unserer Kolleg:innen			
Vertiefte Lieferantenkommunikation			
• Detaillierten Lieferantenfragebögen via Software			
• Ggf. vertragliche Anpassung			
Überprüfung der Informationen			
• Auswertung der Inhalte der erhaltenen Lieferanteninformationen			
• Ggf. Durchführung von Risikominderungsmaßnahmen/ Bewertung ob Maßnahmen erfolgreich waren			
Vorbereitung der Abgabe von Sorgfaltserklärung			
• Spätestens Registrierung im EU-Informationssystem			

Welche Empfehlungen kann ich geben?



Vielen Dank



Susanna Sonneborn Londoño

Corporate Responsibility Manager

Wünsche Services GmbH | A Company of Wünsche Group

Bei den Mühren 5 | 20457 Hamburg | Germany | E-Mail:

s.sonneborn@wuensche-sc.de



Bevorstehende Veranstaltungen



Online-Seminar Helpdesk WiMR: Omnibus I Update - Praktische Umsetzung der CSDDDD
5. Februar 2026, von 10:00 bis 11:30 Uhr
Anmeldung [hier](#) oder über den QR-Code



Der Helpdesk auf LinkedIn

Haben Sie Interesse an aktuellen Entwicklungen, **Unterstützung, Tools und Praxisbeispielen** zum Thema „Wirtschaft und Menschenrechte“ und nachhaltige Lieferketten?

Dann folgen Sie uns und bleiben Sie informiert!



[Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte](#)



Copyright



- Diese Materialien basieren auf Veröffentlichungen EU Kommission und der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE) und wurden vom Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte weiterentwickelt. Sie unterliegen dem Copyright.
- Teilnehmende der Veranstaltung können die Materialien für ihre eigene Fortbildung, persönliche Entwicklung und zur Verwendung innerhalb ihres Unternehmens nutzen, solange sie die Quelle angeben.
- Eine kommerzielle Verwendung der Materialien ist ausgeschlossen. Sollte der Wunsch bestehen, die Materialien außerhalb der eigenen Organisation zu nutzen oder mit Dritten zu teilen, so muss zuerst Rücksprache mit dem Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte gehalten werden.